

§ 5 Regellehrverpflichtung an Kunsthochschulen

(1) An Kunsthochschulen haben die Lehrpersonen im Beamtenverhältnis folgende semesterwöchentliche Regellehrverpflichtung:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerischpraktischen und künstlerischtheoretischen Fächern | 19 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 2. Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerischpraktischen und künstlerischtheoretischen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 BayHIG) | bis 23 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 3. Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Fächern | 9 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 4. Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Fächern, im Rahmen einer Lehrprofessur (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 BayHIG) | 17 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 5. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in wissenschaftlichen Fächern | |
| a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHIG) | 5 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 BayHIG) | 7 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 6. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in künstlerischen Fächern | |
| a) in der ersten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayHIG) | 11 Lehrveranstaltungsstunden, |
| b) in der zweiten Phase (Art. 63 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6 BayHIG) | 14 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 7. für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Akademischen Rätin und des Akademischen Rats | 22 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Laufbahn der Fachlehrerin und des Fachlehrers | 28 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 9. Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 73 Abs. 5 BayHIG) | 10 Lehrveranstaltungsstunden, |
| 10. Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Funktion wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 73 Abs. 5 BayHIG) | 5 Lehrveranstaltungsstunden. |

(2) ¹Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. ²Nehmen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Abs. 1 genannten Beamtinnen und Beamten, haben sie die für diese jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen. ³Eine geringere Lehrverpflichtung darf unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 4 nicht vereinbart werden. ⁴Für die Lehrverpflichtung der nebenberuflich tätigen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Hochschule für Fernsehen und Film gilt Satz 1 entsprechend. ⁵§ 3 Abs. 2 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die nicht im Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden, haben die entsprechende anteilige Lehrverpflichtung.